Hausordnung

I. Zweckbestimmung

Die Stadtgemeinde Gänserndorf (in Folge Betreiber) betreibt die Indoor-Freizeit-Anlage "kidszone" als öffentliche Einrichtung, welche unter Einhaltung der vorliegenden, online abrufbaren und im Eingangsbereich der Indoor-Freizeit-Anlage ausgehängten Hausordnung nach Entrichtung des festgelegten Eintrittspreises bzw. Erwerb eines gültigen Eintrittstickets genutzt werden kann. Um in der Anlage die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten, sind nachfolgende Regeln für alle Besucher zwingend einzuhalten und verbindlich:

II. Allgemeines

- Mit dem Erwerb eines Eintrittstickets erkennt der Besucher diese Hausordnung vorbehaltlos an. Besucher, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Freizeit-Anlage ausgeschlossen werden (Hausverbot). In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann rechtlich bzw. gerichtlich geahndet werden.
- 2) Das Personal der Stadtgemeinde Gänserndorf übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
- 3) Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
- 4) Fundgegenstände sind der Gemeinde Gänserndorf zu übergeben, mit welchen in weiterer Folge nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt wird.

III. Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten sind dem Aushang im Eingangsbereich der Indoor-Freizeit-Anlage zu entnehmen.
- 2) Einlassschluss ist 1 Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten. Jeder Besucher muss die Indoor-Freizeit-Anlage bis zum Ende der Öffnungszeit verlassen haben.
- 3) Die Stadtgemeinde Gänserndorf kann aus wichtigen Gründen (Defekte, Wartungen, Reparaturen, ...) die Nutzung der Indoor-Freizeit-Anlage jederzeit sperren oder einschränken, wobei das Eintrittsentgelt nicht rückerstattet wird.

IV. Zutrittsbestimmungen

- 1) Der Zutritt zur Indoor-Freizeit-Anlage ist nur mit gültigem Eintrittsticket gestattet. Das Personal der Stadtgemeinde Gänserndorf ist berechtigt zu kontrollieren, ob der Besucher eine gültige Eintrittskarte besitzt. Diese muss bis zum Verlassen der Anlage vorzuweisen sein.
- 2) Der widerrechtliche Zutritt in die Indoor-Freizeit-Anlage und/oder das Erschleichen von kostenpflichtigen Leistungen führt unmittelbar zum Ausschluss vom Betrieb. Bereits bezahlte Eintritte oder Leistungen werden in so einem Fall nicht zurückerstattet. Der Betreiber behält sich in diesem Fall rechtliche Schritte vor.
- 3) Bereits gelöste Eintritte werden grundsätzlich nicht rückerstattet. Für abhanden gekommene Eintrittstickets wird kein Ersatz geleistet. Für verloren gegangene Verschlussmedien ist ein

- Betrag von € 30,00 für eine eventuelle Ersatzbeschaffung zu entrichten.
- 4) Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt für die Dauer des Hausverbots untersagt.
- 5) Personen, die an ansteckenden Krankheiten (z.B. Läuse, Wanzen, ...) oder im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden Hautausschlägen leiden, offene Wunden (ausgenommen geringfügige Verletzungen) haben oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen, dürfen die Indoor-Freizeit-Anlage nicht nutzen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
- 6) Kinder und Jugendliche dürfen die Anlage nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten. Der Kleinkinderbereich ist dabei nur für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr reserviert und darf von älteren Kindern nicht mehr benutzt werden.
- 7) Es gilt die allgemeine Aufsichtspflicht in der Indoor-Freizeit-Anlage durch die Erziehungsberechtigten.
- 8) Das Verteilen von Druckschriften, Vertreiben von Waren oder das gewerbliche Anbieten von Leistungen ist verboten.

V. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Begleitpersonen haben die Kinder, die diese begleiten, zu beaufsichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass diese nur jene Spielbereiche nutzen, die ihren physischen und psychischen sowie sportlichen Fähigkeiten entsprechen.
- 2) Jegliche Handlungen, die gegen die guten Sitten, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sprechen, sind zu unterlassen. Insbesondere ist zu unterlassen:
 - a) Das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in Spielareale und jede andere vermeidbare Verunreinigung der Indoor-Freizeit-Anlage.
 - b) Die Benutzung von zerbrechlichen Glasbehältern oder sonstigen zerbrechlichen Gegenständen.
 - c) Der Verzehr von Speisen und Getränken, außer in den dafür vorgesehen Bereichen. Im Spielbereich ist der Konsum von Speisen und Getränken (insbesondere Süßigkeiten und Kaugummis) ausnahmslos verboten
 - d) Das Dekorieren (insbesondere Wände, Decken und Fenster) für Feste
- 3) Tiere sind in der Indoor-Freizeit-Anlage nicht erlaubt.
- 4) Das Filmen oder Fotografieren von fremden Personen ohne deren ausdrückliche Zustimmung sind untersagt.
- 5) Die Nutzung der vorhandenen Spieleinrichtungen und Attraktionen (Soccer Court, Spielestruktur, Kleinkinderbereich usw.) erfolgt auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten. Der Betreiber haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6) Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind in den Garderobenkästchen oder je nach Verfügbarkeit in den vorhandenen Schließfächern zu hinterlegen. Der Besucher ist verpflichtet für den ordnungsgemäßen Verschluss der Umkleideschränke und richtige Verwahrung des Verschlussmediums zu sorgen. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an den Besucher erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den Besucher ausgegeben.

- 7) Das Rauchen ist in der gesamten Indoor-Freizeit-Anlage verboten.
- 8) In der Indoor-Freizeit-Anlage wird zum Schutz der Besucher sowie der Anlage im Spielbereich eine Videoüberwachung mit Aufzeichnung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vorgenommen. Ausgenommen davon sind nicht öffentliche Räume, wie die Sanitäranlagen. Die Videoüberwachung erfolgt unter den notwendigen Voraussetzungen nach dem Datenschutzrecht, insbesondere werden die Aufzeichnungen nur im notwendigen Ausmaß und nur im gebotenen Anlassfall gesichtet und gegebenenfalls Täter identifiziert sowie datenschutzrechtlich dokumentiert und nur über einen notwendigen Zeitraum gespeichert. Die Aufnahmen werden maximal 72 Stunden gespeichert und anschließend gelöscht. In Ausnahmefällen und nur für den Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Unfall, Diebstahl, etc.) können einzelne Aufnahmen zu Beweiszwecken über 72 Stunden gespeichert werden. Mit dem Erwerb eines Eintrittstickets gibt der Besucher sein Einverständnis für diese Maßnahme. Die Zustimmung zur Videoüberwachung ist Voraussetzung für den Eintritt und die Benutzung der Anlage.
- 9) Beim Betreten der Anlage willigt der Nutzer zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO ein. Weitere Datenschutzinformationen sind auf der Webseite der Stadtgemeinde Gänserndorf (www.gaenserndorf.at) zu entnehmen.

VI. Besondere Bestimmungen für den Spielbereich

- 1) Die Benützung des Spielbereichs erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- 2) Das Tragen von rutschfesten Socken ist in allen Spielbereichen Pflicht.
- 3) Bei der Benützung der Spielbereiche ist geeignete Kleidung zu tragen.
- 4) Der Spielbereich darf nur ohne Taschen (Handtaschen, Rucksäcke, etc.) betreten und benutzt werden.
- 5) Bei der Benützung der Spielbereiche dürfen keine Schmuckstücke (wie Ringe, Armbänder, Halsketten, etc.) getragen werden.

VII. Haftung

- 1) Die Besucher nutzen die Indoor-Freizeit-Anlage einschließlich der Spieleinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Anlage und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Der Betreiber haftet auch nicht für solche Schäden, die durch eine Missachtung der gegenständlichen Hausordnung, der sonstigen Aushänge oder infolge einer Missachtung der Anordnungen des Personals entstehen.
- 2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen persönlicher Gegenstände in der Anlage und in den Schließfächern wird nicht gehaftet.
- Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit der Besucher haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Der Besucher haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgemäße Benutzung der Freizeit-Anlage oder durch sein Verhalten an den Einrichtungen dem Betreiber zufügt. Eltern haften für ihre Kinder.
- 5) Unfälle oder Schäden sind dem Betreiber unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum

Verlust von Ersatzansprüchen.

6) Der Betreiber übernimmt keine Aufsichtspflichten der Besucher. Der Betreiber haftet nicht für Verletzungen und Schäden die Kindern oder anderen Besuchern des Kinderspielareals aufgrund der Nichtbefolgung von Anweisungen beziehungsweise eigener unsachgemäßer Benutzung entstehen. Hierfür haften die Besucher selbst oder die Eltern bzw. andere Erziehungsberechtigte der Kinder. Der Betreiber haftet insbesondere weiters nicht für Verletzungen, die sich Kinder untereinander zufügen.

VIII. Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

IX. Wünsche, Anregungen, Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der Betreiber entgegen.

X. XII. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 18.12.2024 in Kraft und wurde von in der Gemeinderatssitzung am 17.12.2024 beschlossen.

Gänserndorf, am 18.12.2024

Der Bürgermeister